



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Transportübernahme

Auftragsbestätigung

Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Bedingungen, welche sich aus Ladeaufträgen ergeben wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Es kommen ausschließlich die CMR, für speditionelle Leistungen die AöSp zur Anwendung, wobei im Gültigkeitsbereich der CMR die AöSp ergänzend als vereinbart gelten. Ergänzend bzw. erweiternd zu den CMR und AöSp kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung und gelten als vereinbart. Durch die Annahme oder faktische Durchführung des Transportes gelten diese Bedingungen vom Auftraggeber als ausdrücklich anerkannt.

1. Die angegebenen Pauschalfrachten verstehen sich ohne MwSt, inklusive Mauten und sonstiger Nebenkosten (so nicht ausdrücklich anders angeboten).
2. Sonderkosten, Stehzeiten, Zollgebühren etc. sind gesondert zu vergüten.
3. Als Zahlungsziel gelten 14 Tage ab Rechnungsdatum.
4. Die Zurverfügungstellung von CMR, Lieferscheinen etc. ist gesondert schriftlich zu beauftragen und von uns gegenzubestätigen. Auch Kopien von Transportdokumenten gelten als ausreichend. Alternativabliefernachweise, welche die ordnungsgemäße Ablieferung der Ware nachweisen gelten als zulässig und ausreichend.
5. Die Weitergabe des Transportauftrages an Dritte gilt ausdrücklich als zulässig, so dies nicht schriftlich und von uns gegenbestätigt abweichend vereinbart wurde.
6. Für Be- und Entladung gelten 2 Stunden standgeldfrei als vereinbart. Bei darüber hinausgehenden Stehzeiten verrechnen wir pro angefangener Stunde € 45,--, ab 8 Stunden kommt der volle Tagessatz von € 500,-- zur Anwendung.
7. So nicht anders schriftlich vereinbart und von uns gegenbestätigt, fällt die Be- und Entladung bzw. transportsichere Verladung und Ladungssicherung nicht in unsere Haftungssphäre. Stückzahlmäßige Übernahme, Kontrolle von Verpackung und Gewicht gilt als ausgeschlossen. Beim Transport mit offenen Fahrzeugen gelten Beschädigungen, die durch die Natur des Transportmittels entstehen können (Steinschlag, Hagel etc), als nicht in unsere Haftungssphäre fallend.
8. Bei Stückguttransport von Gefahrgütern (ADR) haftet der Auftraggeber für die ordnungsgemäße Deklaration auf den Frachtdokumenten, die ordnungsgemäße Bezettelung der Ladung und für die Mitgabe der erforderlichen Transportdokumente.
9. Das speditionelle Zurückbehaltungsrecht der Rowi-Logistik GmbH auch für inkonexe Forderungen gilt ausdrücklich als zulässig, wie auch die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte als zulässig gilt.
10. Der Vermerk am CMR hinsichtlich Wertdeklaration bzw. besonderes Interesse an der Lieferung alleine gilt nicht als ausreichend; vielmehr sind insbesondere solche Sonderhaftungen schriftlich zu vereinbaren.

11. Europalettentausch, DD Tausch, E2 Kistentausch, H1-Palettentausch, Hakentausch etc. gelten als schriftlich vereinbarungspflichtig. Bei Nichtvorhandensein von Tauschlademitteln bei Absender oder Empfänger werden diese an den Auftraggeber verrechnet. Naturalrestitution ist nur nach vorhergehender Genehmigung mit unserer Lademittelabteilung an einen von dieser genannten Anlieferstelle zulässig. Die entsprechende Anlieferung ist kostenfrei und termingerecht durch den Auftraggeber zu veranlassen. Eine Begutschriftung von bereits fakturierten Lademittel, die nachfolgend durch genehmigte oder beauftragte Naturalrestitution ausgeglichen wurde, erfolgt erst nach Eingang der Originalbestätigung (in der durch die Lademittelabteilung bekanntgegeben Form) über die Anlieferung.
12. Der Nichttausch von Lademitteln durch uns ist binnen einer Frist von einem Monat nach Ablieferung der Ware schriftlich bei uns zu melden, ansonsten gilt der Anspruch als verfallen. Wir vergüten für nicht getauschte Lademittel unter den vorstehenden Bedingungen jene Beträge, welche aktuell auf unserer Homepage www.row-logistik.at/ Downloadbereich publiziert werden. Sonstige Kosten (welcher Art auch immer), insbesondere Bearbeitungsgebühren, werden nicht anerkannt und werden auch nicht vergütet.
13. Wir widersprechen ausdrücklich allen von den gegenständlichen Bedingungen abweichenden AGB's bzw. Geschäftsbedingungen. Es gelten die die CMR iVm AÖSP in der jeweils gültigen Fassung sowie die gegenständlichen Transportbedingungen als vereinbart. Ein Widerspruch gegen unsere Transportbedingungen entfaltet keine rechtliche Wirkung, so dies nicht ausdrücklich schriftlich von uns akzeptiert wurde. Die Übernahmeder Ladung impliziert keine konkludente Zustimmung zu abweichenden Transportbedingungen.
14. Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand Kufstein als vereinbart.
15. Sollten Teile dieser AGB's rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht deren Restbestand